

Vereinbarung

Geheimhaltungsvereinbarung

Experts4Recycling GmbH.

Waldweg 17
8061 St. Radegund
ÖSTERREICH

Telefon: +43 664 7303 0310

Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen

der Firma
Experts4Recycling GmbH
Waldweg 17
8061 St. Radegund

Vertreten durch
Dipl.-Ing. Thomas Baldt

und

der Firma
Firmenname
Staße
PLZ Ort

Vertreten durch

im Folgenden „Parteien“ genannt

Präambel

Die Parteien beabsichtigen, zusammenzuarbeiten und einen Werkvertrag betreffend Verfahrensentwicklung, Genehmigungsplanung und Ausschreibungsunterlagen zum Projekt abzuschließen.

Die Parteien werden sich während der Planungsausführung gegenseitig vertrauliche Informationen mitteilen und erklären sich einverstanden, dass die Vertraulichkeit solcher Informationen geschützt werden soll, unabhängig davon, ob in der Folge das Projekt umgesetzt wird.

Daher vereinbaren die Parteien folgendes:

ARTIKEL 1 - DEFINITIONEN

Die nachstehenden Begriffe sind wie folgt auszulegen:

„Vertrauliche Informationen“ bedeutet:

Sämtliche zwischen den Parteien ausgetauschten technischen, kommerziellen, finanziellen oder sonstige Informationen, welche von der offenlegenden Partei als vertraulich bezeichnet wurden, oder welche anderweitig als vertraulich zu betrachten sind. „Vertrauliche Informationen“ umfasst sämtliche Kopien davon und alle Produkte, Muster, Modelle usw., welche vertrauliche Informationen enthalten oder offenlegen.

„Vereinbarung“ bedeutet: diese Geheimhaltungsvereinbarung.

ARTIKEL 2 - GEHEIMHALTUNGSVERPFLICHTUNG

Die empfangende Partei verpflichtet sich, die Vertraulichen Informationen für keinen anderen Zweck zu verwenden als für denjenigen, für welchen sie diese erhalten hat. Die Vertraulichen Informationen dürfen ohne die schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei nicht kopiert, reproduziert, übermittelt, mitgeteilt oder auf andere Weise Dritten zugänglich gemacht werden.

Die empfangende Partei verpflichtet sich, die Vertraulichen Informationen Mitarbeitern und Sub-Unternehmern nur in dem Umfang preiszugeben, wie diese Zugang zu den Vertraulichen Informationen benötigen. Diesen Mitarbeitern und Sub-Unternehmern erlegt die empfangende Partei die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung auf und vereinbart mit sämtlichen Sub-Unternehmern, dass diese die gleichen Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern auferlegen. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch nach Beendigung des / der Anstellungsverhältnisse(s) oder des Sub-Unternehmer-Vertrags bzw. der Sub-Unternehmer-Verträge.

Die empfangende Partei verpflichtet sich, der offenlegenden Partei auf deren Verlangen die Namen und Funktionen dieser Mitarbeiter und Sub-Unternehmer mitzuteilen.

Die Parteien halten die Verhandlungen geheim.

ARTIKEL 3 – AUSNAHMEN DER GEHEIMHALTUNGSVERPFLICHTUNG

Die Geheimhaltungsverpflichtung ist nicht anwendbar auf Informationen,

- a) welche zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits öffentlich zugänglich waren oder zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verletzung dieser Vereinbarung öffentlich zugänglich wurden,
- b) für welche die empfangende Partei den Beweis erbringen kann, dass sie bereits vor der Mitteilung durch die offenlegende Partei in ihrem Besitz waren,
- c) für welche die empfangende Partei den Beweis erbringen kann, dass sie diese von Dritten, die keine Geheimhaltungspflicht gegenüber der offenlegenden Partei verletzt haben, erhalten hat, oder
- d) welche die empfangende Partei offenlegen muss, um sowohl zwingende Gesetzesbestimmungen und Vorschriften sowie Gerichtsentscheidungen einzuhalten als auch um Rechtsstreitigkeiten abzuwenden oder einzuleiten. Dies setzt voraus, dass die empfangende Partei vorher der offenlegenden Partei schriftlich in dem Umfang, in welchem das anwendbare Recht dies erlaubt, eine solche Offenlegung mitteilt. Die empfangende Partei ergreift die angemessenen und gesetzlich erlaubten Maßnahmen, um eine solche Offenlegung zu verhindern und/oder deren Umfang auf ein Minimum zu reduzieren.

ARTIKEL 4 – SCHUTZ VON RECHTEN AN GEISTIGEM EIGENTUM

Alle Rechte an geistigem Eigentum mit Bezug auf die Vertraulichen Informationen verbleiben bei der offenlegenden Partei. Die Offenlegung von Vertraulichen Informationen gewährt oder überträgt der empfangenden Partei keinerlei Rechte. Die empfangende Partei unterlässt es, einen Antrag auf Schutz von geistigen Eigentumsrechten mit Bezug auf die Vertraulichen Informationen zu stellen.

Unabhängig davon, ob geistige Eigentumsrechte bestehen, unterlässt die empfangende Partei jegliches - auf welche Art auch immer erfolgtes - kopieren von Produkten.

ARTIKEL 5 – HAFTUNG für VERTRAULICHE INFORMATIONEN

Außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist die offenlegende Partei gegenüber der empfangenden Partei nicht zum Ersatz von Schaden verpflichtet, der durch den Gebrauch von fehlerhaften oder unvollständigen Vertraulichen Informationen entstanden ist. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch nicht bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit durch die offenlegende Partei.

Die Haftungsbeschränkung gilt weiterhin nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragsverpflichtungen. Liegt leichte Fahrlässigkeit vor, haftet die offenlegende Partei nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht im Falle der Haftung nach Produkthaftungsgesetz. Sie gilt auch nicht bei Arglist oder im Rahmen einer Garantiezusage.

ARTIKEL 6 – DAUER DER GEHEIMHALTUNGSVERPFLICHTUNG

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung bleibt auch nach Beendigung der Verhandlungen zwischen den Parteien bestehen. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Ablauf der Zusammenarbeitsvereinbarung bestehen, wenn sich eine solche Vereinbarung aus diesen Verhandlungen ergeben hat.

ARTIKEL 7 – RÜCKGABE VON INFORMATIONEN

Soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen, werden die Parteien vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei vernichten oder auf Anforderung der anderen Partei an diese herausgeben, sobald die vertraulichen Informationen für Zwecke der Zusammenarbeit nicht mehr benötigt werden. Jede Partei wird auf Anforderung der anderen Partei die vollständige Vernichtung bzw. Herausgabe schriftlich bestätigen und nachweisen. Die Kosten für die Vernichtung bzw. Herausgabe und für eventuelle Nachweise trägt jede Partei selbst. Die Verpflichtung zur Vernichtung oder Herausgabe besteht nicht, soweit die vertraulichen Informationen allein zum Zweck der Datensicherung elektronisch gespeichert wurden (IT-Backup) und deswegen nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand einzeln gelöscht werden können.

ARTIKEL 8 – ÄNDERUNGEN DER VEREINBARUNG

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen (z.B. mit Brief, Telefax, per E-Mail).

ARTIKEL 9 – ANWENDBARES RECHT

Auf diese Vereinbarung findet österreichisches Recht Anwendung.

ARTIKEL 10 – STREITBEILEGUNG

Alle Streitigkeiten zwischen den Parteien, die aus oder in Verbindung mit dieser Vereinbarung entstehen, werden von den zuständigen Gerichten in Graz, Österreich entschieden.

Datum, Ort

Unterschrift

Im Namen von (Name der Partei)

Position

Datum, Ort

Unterschrift

Im Namen von (Name der Partei)

Position